

Richter 5, 14 annehmen), sondern erst unter Seberlaß als Militärbeamte aufgeführt werden (vgl. Reil a. a. O. II, 2, 266). 6. Der Frohnmeister (צחל לז פק, 2 Sam. 20, 24. 3 Rdn. 4, 6; 12, 18). 7. Die Verwalter der königlichen Domänen, welche die verschiedenen Vorräthe, die Herden u. s. w. unter Aufsicht hatten (1 Par. 27, 25—31). 8. Die zwölf über ganz Israel gesetzten Präfecten (סוֹמְרֵי), welche die königliche Hofhaltung mit Lebensmitteln versorgten (vgl. 3 Rdn. 4, 7 bis 19). 9. Der Kleidermeister (סוֹמְרֵי הַבְּשָׂמִים, Jos. Antt. 7, 5, 4), welche die Palastwache zu versehen hatten, aber zugleich die Execution der Todesurtheile und die Verbreitung der königlichen Befehle in den Provinzen besorgten (vgl. 2 Sam. 8, 18; 15, 18; 20, 7. 23. 3 Rdn. 1, 38. 44. 1 Par. 18, 17). Die Einkünfte der hebräischen Könige waren die Erträge der Domänen, bestehend in Ackerland, Weinbergen, Oelgärten, Weidestücken u. a. (1 Sam. 8, 14. 1 Par. 27, 25—31. 2 Par. 26, 10. Ez. 45, 7); Regalien (nach Amos 7, 1 gehörte den Könige die erste Schafschur); die ordentlichen Abgaben, vorzüglich die Zehnten (1 Sam. 8, 15; 17, 25; s. d. Art. Abgaben bei den Hebräern); Geschenk der Unterthanen, die im Orient häufig und reichlich gegeben wurden (1 Sam. 10, 27; 16, 20. 3 Rdn. 10, 25; vgl. Herod. 3, 89). Den Königen mußten Frohndienste geleistet werden (1 Sam. 8, 12. 3 Rdn. 5, 13); unter Umständen wurden außerordentliche Steuern erhoben (4 Rdn. 23, 35. Kuppsteuer, 4 Rdn. 12, 4); von der im Kriege gemachten Beute blieb dem Könige ein großer Theil (2 Sam. 8, 2 ff.), und ebenso gehörten ihm die confiscirten Güter (2 Sam. 16, 4. 3 Rdn. 21, 16). [König.]

Roheleth, s. Ecclesiastes.

Rohbrügge, Hermann Friedrich, Gründer der niederländisch-reformirten Gemeinde in Elbersfeld, wurde am 15. August 1803 in Amsterdam geboren. Anfanglich gehörte er dem lutherischen Bekenntnisse an und wurde Hilfsprediger der in seiner Vaterstadt wiederhergestellten lutherischen Gemeinde. Bald aber überwarf er sich mit seinem rationalisirenden Pastor und mußte, weil „seine Anschauungen zu schwärmerisch seien“, seine Stelle aufgeben. Er ging nun nach Utrecht, erlangte daselbst den Doctorgrad der Theologie und widmete sich längere Zeit dogmengeschichtlichen Studien. In ihrem Verlauf gelangte er allmählig zur calvinischen Abendmahlslehre und zu einer Auffassung der Prädestination im Sinne der Dordrechter Synode (s. d. Art.); doch wurde seine Bitte um formelle Aufnahme in die reformirte Kirche abgeschlagen. Auf einer Reise kam er 1834 nach Elbersfeld, predigte öfter in den religiös bewegten Gemeinden des Wuppertales und gewann nicht unbedeutenden Anhang, bis die preussische Regierung ihm die Ranzel verbot. Er lehrte nun nach Utrecht zurück, blieb aber mit den deutschen Freunden in Verbind-

ung und ermunterte sie in ihrem Widerstand gegen die ihnen aufgedrängene neue preussische Kirchenordnung und Agenda. Als nun 1845 ein Theil der Reformirten aus der Landeskirche ausgetreten war, kam Rohbrügge wieder nach Elbersfeld und vereinigte die Separirten zu einer mit den Reformirten der Niederlande in Verbindung stehenden „niederländisch-reformirten Gemeinde“. Diese erhielt 1847 auch die staatliche Anerkennung. Als Bekenntnisschriften derselben wurden der Heidelberger Katechismus und die Confessio belgica (s. d. Art.) angenommen; die Verfassung der Gemeinde ruht auf rein presbyterialer Grundlage ohne jegliche Beziehung zu einem staatlichen Confessorialwesen. Das Presbyterium ordnete 1848 den Stifter zum Pastor. Rohbrügge leitete die Gemeinde in strenger Abgeschlossenheit von den übrigen Secten des Wuppertales bis zu seinem Tode, welcher am 5. März 1875 erfolgte. (Vgl. Histor.-pol. Blätter XLII, 449 ff.; Herzogs Realencycl. f. protest. Theol., 2. Aufl. VIII, 110 ff.; Allg. deutsche Biogr. XVI, 432 ff.) [Stroter.]

Rohler, Hieronymus, ein Schwärmer aus Bruggen im Canton Bern, Stifter der Brügger Secte, wurde den 16. Januar 1753 auf Befehl der Schultheißen, des Kleinen und des Großen Rath von Bern öffentlich hingerichtet, und zwar an einem Fackel erwürgt und dann verbrannt „als Führrer, Betrüger und abscheulicher Gotteslästerer“. Das Todesurtheil hebt folgende sieben Punkte als die Hauptverbrechen des Schwärmers hervor: 1. Daß er sich eines außerordentlichen Paares und Erleuchtung, wie auch sonderlicher hoher Offenbarungen, und unmittelbaren Umgangs mit Gott und unserem Heyland berühmet. 2. Daß und seinen Bruder Christian Rohler, vor die Augen Zeugen der Offenbarung Joh. Cap. 11 mitgegeben. 3. Gottes Gerichte und der Welt Endliche mahl auf Zeit und Tage vorgekündet, und Versagen, daß er alsdenn Gott werde helfen die Welt richten. 4. Daß er gelehret: Wer nicht ihn und seine Lehre annehme, werde nimmermehr selig werden. 5. Daß die Sünden wider den Geist Gottes können Vergebung erlangen, was aber nicht sie, Rohler und die Elsbet Kishling, geredet wohl könne in Ewigkeit nicht vergeben werden. 6. Daß Jesen, Beten und andere Christliche Uebungen keinen nichts; das Predigtgehen sey auch nichts, und zumal die Predicanten nur Schriftgelehrten sein aber kein Leben haben, ja alle die, so in die Welt gehen, seyn verdammt. 7. Hingegen können die Begnadeten ohne Abbruch ihrer Seeligkeit thun was sie wollen. Unter andern gehe das Beten der Hurerei nur die an, so amnoch unter den Geseß seyn, diejenigen aber nicht, so unter der Welt stehen.“ Rohlers Anhänger, insbesondere die von ihm versöhnten Frauenspersonen, erkannten zuerst seine Auferstehung am dritten Tage, demnach ehrten sie ihn als seligen Martyrer. (Vgl. Neue Beiträge von theologischen Sachen. Auf das Jahr 1777 [Leips.], 848 ff. Aufd. Jahr 1754, 130 ff.) [Stroter.]